

**Satzung
des
Sportverein 1919 e.V. Osterburken**

Stand: 23.06.2017

geändert: am 22.06.1981

geändert: am 04.06.1985

geändert: am 26.03.2010

vollständig neugefasst: am 23.06.2017

He. Meier



J. Reimundt

§ 1 Name, Sitz , Geschäftsjahr, Vereinsfarben

1. Der Verein führt den Namen „Sportverein 1919 Osterburken e.V.“ (nachfolgend kurz „Verein“ genannt).
2. Der Sitz des Vereins ist Osterburken. Der Verein ist unter der Vereinsregisternummer VR 450012 ins Vereinsregister des Amtsgerichts - Registergericht – Mannheim eingetragen und führt der Zusatz „e.V.“.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind blau/weiß.

§ 2 Grundsätze, Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkten, der Gesundheit, der sportlichen Betätigung, der sinnvollen Freizeitgestaltung, seinen Mitgliedern (insbesondere der Jugend) und der Öffentlichkeit zu dienen.
2. Der Verein und seine Mitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes, u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen. Z.B. betreibt und fördert der Verein
 - a) den Breiten- und Leistungssport,
 - b) die Leibeserziehung von Kindern und Jugendlichen und Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit,
 - c) die sportliche Freizeitgestaltung.

4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

6. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Bei Bedarf können die Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Ziffer 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Gesamtvorstand. Der Gesamtvorstand ist zudem ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen; maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes Nord e.V. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich rechtsverbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieses Sportverbandes in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Verein und seine Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung dieses Verbandes und ermächtigen diesen, die ihm überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung von Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen an übergeordnete Verbände zu übertragen. Dies gilt ebenso bei Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen des übergeordneten Verbandes.

2. Der Verein kann in weiteren Fachverbänden Mitglied werden, deren Sportarten auf wettkampf-, breiten- oder freizeitsportlicher Basis betrieben werden. § 3 Absatz 1 gilt dann entsprechend.

§ 4 Mitglieder

Mitglieder des Vereins sind

- a) Ordentliche (aktive) Mitglieder: Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres, die eine Sportart im Verein ausüben,
- b) Jugendliche Mitglieder: Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- c) Fördernde (passive) Mitglieder: Natürliche und juristische Personen, sofern diese keinen anderen Mitgliederstatus haben,
- d) Ehrenmitglieder: Mitglieder und Personen, die sich um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags, der an den Verein zu richten ist. Der Gesamtvorstand kann diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Mitglied des Gesamtvorstands delegieren. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Mit der Antragstellung werden die Satzung und die Ordnungen des Vereins anerkannt.

2. Der Gesamtvorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen schriftlich ablehnen. Gegen die Ablehnung kann Widerspruch erhoben werden. Dieser ist innerhalb eines Monats ab Zugang des Ablehnungsschreibens schriftlich einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig.

3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Gesamtvorstand und der Zahlung des fälligen Jahresmitgliedsbeitrags rückwirkend zum Beginn des Geschäftsjahres.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod (bei juristischen Personen durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit),
 - b) freiwilligen Austritt,
 - c) Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) Ausschluss,
 - e) Auflösung des Vereins.

2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds an dem Verein und dessen Vermögen. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.

3. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein. Er wird mit Ablauf des laufenden Geschäftsjahrs wirksam. Austrittserklärungen müssen eigenhändig unterschrieben sein, bei beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen von dem/den gesetzlichen Vertreter(n).

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen worden sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstands in einer Sitzung, bei dem mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder des Gesamtvorstands für einen Ausschluss stimmen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a) Grober oder wiederholter Verstoß gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins,
- b) Fortgesetzte Nichtbefolgung der Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane,
- c) Unehrenhaftes und dem Ansehen des Vereins schädigendes Verhalten,
- d) Grob unsportliches Verhalten.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann Widerspruch erhoben werden. Dieser ist innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschlusschreibens schriftlich einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder des Vereins sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

2. Die Beiträge sind von der Mitgliederversammlung festzulegen. Einzelheiten können in einer Beitragsordnung geregelt werden.

3. Der Verein ist bei besonderen Vorhaben mit außergewöhnlich hohen Kosten oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins zur Erhebung einmaliger Umlagen berechtigt, sofern diese zur Finanzierung notwendig sind. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Höchstgrenze von dem Dreifachen eines Jahresbeitrages besteht.

§ 8 Ehrungen

1. Der Verein kann Mitglieder u.a. für außergewöhnliche sportliche Leistungen, für Verdienste um den Verein und für langjährige Mitgliedschaft ehren.

2. Zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden können durch Beschluss des Gesamtvorstandes Personen ernannt werden, die sich um den Verein und/oder seine Ziele in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Sie sind von einer Beitragspflicht befreit.

3. Einzelheiten können in einer Ehrenordnung geregelt werden.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind die Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und den Zwecken des Vereins entgegensteht.

3. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins bzw. der Abteilungen, denen es angehört, teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

4. Jedes ordentliche Mitglied, Ehrenmitglied sowie fördernde Mitglied und jedes jugendliche Mitglied mit vollendetem 16. Lebensjahr ist berechtigt, an der Willensbildung in dem Verein durch die Ausübung des

Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Es hat das passive Wahlrecht in dem Verein für die in § 14 Absatz 2 genannten Ämter nur, wenn es volljährig ist.

5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen,
- b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren,
- c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.

6. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 5 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entstehen dem Verein dadurch Kosten, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 10 Maßregelungen

1. Ein Mitglied, das gegen die Bestimmungen dieser Satzung, die Ordnungen des Vereins, die Anordnungen der Vereinsorgane, die Interessen des Vereins sowie die Grundsätze sportlichen und ehrenhaften Verhaltens verstößt, kann mit einem Verweis, einer Geldstrafe bis zu 250,00 EURO oder einem bis zu sechs Monaten begrenzten Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins belegt werden. Bei groben und nachhaltigen Verstößen kann das Mitglied nach § 6 Absatz 5 aus dem Verein ausgeschlossen werden.

2. Die Disziplinarmaßnahmen nach Ziffer 1 werden vom Vorstand im Sinne von § 26 BGB nach schriftlicher oder mündlicher Anhörung des Mitglieds beschlossen. Der Beschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

3. Gegen den Beschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zugang schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig. Gegen einen Verweis ist ein Einspruch nicht zulässig.

4. Die näheren Einzelheiten können in einer Disziplinarordnung geregelt werden.

§ 11 Organe

Die Organe der Verein sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Gesamtvorstand,
- c) der Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vorstand).

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder; sie hat innerhalb der ersten sechs Monate eines Kalenderjahres stattzufinden. Sie ist vom 1. Vorsitzenden entweder durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt/Amtsblatt der Stadt Osterburken oder - sofern die Publizierung des Gemeindeblatts eingestellt werden sollte - schriftlich einzuberufen. Sie muss mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, erfolgen.

3. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein. Ausgenommen sind hiervon Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Für die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder Schatzmeister, geleitet.

5. Die Mitgliederversammlung hat u.a. folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und des Gesamtvorstands,
- b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen,
- c) Entlastung des Vorstands und des Gesamtvorstands,
- d) Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplans,

- e) Wahl des Vorstands und des Gesamtvorstands; der Jugendleiter auf Vorschlag der Vereinsjugend oder des Gesamtvorstands und der Abteilungsleiter auf Vorschlag der Abteilungsversammlung oder des Gesamtvorstands,
- f) Wahl der Kassenprüfer/-innen,
- g) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins,
- i) Beschlussfassung über Widersprüche gegen einen Vereinsausschluss,
- j) Verabschiedung von Vereinsordnungen, sofern dies in dieser Satzung nicht anders geregelt ist: Beitragsordnung, Abteilungsordnungen, Wahlordnung, Ehrenordnung, Disziplinarordnung. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- k) Bestätigung der Jugendordnung,
- l) Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

7. Stimmberechtigt sind alle

- a) ordentlichen Mitglieder mit der Vollendung des 18. Lebensjahres,
- b) jugendlichen Mitglieder, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- c) Ehrenmitglieder,
- d) fördernden Mitglieder.

8. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, es ist nicht übertragbar.

9. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abweichend davon bedürfen Beschlüsse über eine Änderung des Zweckes des Vereins und die Auflösung des Vereins einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand selbst beschließen und anmelden. Diese Satzungsänderungen müssen in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mitgeteilt und erläutert werden.

10. Wahlen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Sie können bei Vorliegen von zwei oder mehreren Wahlvorschlägen bzw. müssen auf Antrag eines Mitglieds geheim (schriftlich) durchgeführt werden.

11. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere ihrer Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der erste Vorsitzende kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

2. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

3. Auch ist er dazu verpflichtet, wenn dies vom Gesamtvorstand oder von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks oder Grundes verlangt wird. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens einberufen werden.

4. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben und in der Einberufung genannt sind. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 14 Gesamtvorstand, Vorstand im Sinne von § 26 BGB

1. Der von der Mitgliederversammlung zu wählende Gesamtvorstand muss bestehen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Schrift- und Karteiführer.

Über die Anzahl weiterer Mitglieder des Gesamtvorstands und deren Aufgabengebiet beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstands. Dies können sein:

- e) die jeweiligen Abteilungsleiter der Abteilungen,

- f) die Jugendleiter,
- g) der Öffentlichkeitsreferent,
- h) der Vereinskassier,
- i) bis zu sechs Beisitzer,

Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Gesamtvorstands mit der Ausübung zweier Aufgabengebiete betrauen.

2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vorstand) sind der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister sowie der Schrift- und Karteführer. Der 1. Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister sowie der Schrift- und Karteführer vertreten den Verein jeweils zu zweit gemeinsam. Im Innenverhältnis des Vereins dürfen der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister sowie der Schrift- und Karteführer ihre Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

3. Der Gesamtvorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des neuen Gesamtvorstandes im Amt.

4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Gesamtvorstands kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

5. Der Gesamtvorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen. Er erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

6. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Sitzungen. Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende oder Schatzmeister, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu diesen ein. Sofern ein Vorstandmitglied im Sinne von § 26 BGB anwesend ist, ist der Gesamtvorstand ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Der Gesamtvorstand kann im schriftlichen oder elektronischen (z.B. per E-Mail) Verfahren beschließen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären. Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind zu protokollieren.

7. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss oder in einer Geschäftsordnung Tätigkeiten und Aufgaben auf den Vorstand übertragen.

§ 15 Abteilungen

1. Die Durchführung des Vereinszwecks ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Die Mitgliederversammlung kann die Gründung von rechtlich unselbständigen Abteilungen beschließen. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

2. Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben ihres sportlichen Bereichs unter Beachtung der Satzung, der Vereinsordnungen sowie der Beschlüsse der Vereinsorgane. Näheres kann in einer Abteilungsordnung geregelt werden.

3. Mindestens einmal im Jahr ist eine Abteilungsversammlung in angemessener Frist vor der Mitgliederversammlung durchzuführen. Die Abteilungsversammlung ist die Versammlung aller stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung. Für die Abteilungsversammlung gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung sinngemäß.

4. Die Abteilungen laden den Gesamtvorstand zu ihren Abteilungsversammlungen ein und geben diesem die Tagesordnung bekannt.

5. Die Beschlüsse der Abteilungsversammlung sind dem Verein gegenüber als Empfehlungen anzusehen und bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstandes, ggf. der Mitgliederversammlung.

6. Die Abteilungsleiter sind besondere Vertreter gem. § 30 BGB. Sie sind berechtigt, für den Geschäftsbereich Ihrer Abteilung den Verein nach außen wirksam zu vertreten und rechtsgeschäftlich zu verpflichten. Die Vertretungsberechtigung gilt jedoch nur bis zu einem Geschäftswert von 500,00 EUR. Die Abteilungsleiter haben keine Vertretungsberechtigung bei Dauerschuldverhältnissen, insbesondere bei Verträgen mit Mitarbeitern des Vereins sowie Sportlern, Trainern und sonstigen Dritten, die eine Dienst- oder Werkleistung zum Gegenstand haben.

§ 16 Schatzmeister und Vereinskassier

1. Dem Schatzmeister obliegt die gesamte Rechnungs-, Vermögens- und Kassenführung des Vereins.
2. Jede Sportabteilung stellt auf Anforderung durch den Gesamtvorstand einen Abteilungskassier, der dem Schatzmeister für die Durchführung der Kassengeschäfte innerhalb einer Sportabteilung behilflich ist.
3. Der Schatzmeister hat das Recht und die Pflicht, den Vereinskassier und - falls vorhanden - den Abteilungskassier zu überprüfen. Der Vereinskassier ist dem Schatzmeister unmittelbar unterstellt. Er erledigt seine Aufgaben nach den Weisungen des Schatzmeisters
4. Im Innenverhältnis ist zu jeder Ausgabe die Zustimmung des 1. Vorsitzenden erforderlich, es sei denn, es handelt sich um wiederkehrende Ausgaben wie z.B. Verbandsbeiträge, Strom, Wasser etc.

§ 17 Kassenprüfer

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Die Amtszeit richtet sich nach der Amtszeit des Gesamtvorstandes, die anderen Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für diese Wahl.
2. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gesamten Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
3. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/innen die Entlastung des Vorstands und des Gesamtvorstands im Rahmen der Mitgliederversammlung
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzkassenprüfer kommissarisch berufen.

§ 18 Schrift- und Karteiführer

1. Dem Schriftführer obliegt der gesamte Schriftverkehr des Vereins soweit dieser dem Schriftführer vom 1. Vorsitzenden zur Erledigung übergeben wird.
2. Der Schriftführer hat außerdem über alle Veranstaltungen sowie Sitzungen der Organe des Vereins Protokolle anzufertigen, die Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthalten müssen. Die Protokolle sind vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
3. Der Geschäftsbereich des Schriftführers bezieht sich auf die Angelegenheiten des Gesamtvereins. Die einzelnen Sportabteilungen können eigene Schriftführer haben.
4. Der Karteiführer führt die Mitgliederkartei und erledigt sonstige Aufgaben, die ihm der Gesamtvorstand von Fall zu Fall überträgt.
5. Eine Personalunion zwischen Schriftführer und Karteiführer soll tunlichst angestrebt werden.

§ 19 Öffentlichkeitsreferent

1. Der Öffentlichkeitsreferent ist für die Öffentlichkeitsarbeit des Gesamtvereins zuständig. Er sorgt für die Verbindung mit den Presseorganen und bearbeitet alle Angelegenheiten, die sich in seinem Bereich für den Gesamtverein ergeben.
2. In den einzelnen Sportabteilungen können für besondere Belange der Öffentlichkeitsarbeit Pressewarte der einzelnen Abteilungen eingerichtet werden.
3. Bestehen solche Pressewarte in den einzelnen Abteilungen, dann hat der Pressewart des Vereins das Recht und die Pflicht für die notwendige Koordination zu sorgen.

§ 20 Förderung der Jugend

1. Die Verein fördert insbesondere jugendliche Aktivitäten, die dem Zweck und den Grundsätzen des Vereins entsprechen.
2. Zur Ausgestaltung dieses Zieles können sich die Mitglieder im Kindesalter und die jugendlichen Mitglieder eine eigene Ordnung (Jugendordnung) geben.

§ 21 Haftung

1. Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen werden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 22 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung der Verein kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung der Verein den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Der Beschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Es ist geheim abzustimmen.
3. Für den Fall der Auflösung sind von der die Auflösung beschließenden Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu bestellen, welche die Geschäfte der Verein abzuwickeln haben.

4. Bei Auflösung der Verein oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Osterburken, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 24 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 05.12.1925 beschlossen. Durch verschiedene Änderungen wurde die Satzung den sich wandelnden Bedürfnissen des Vereins angepasst.

2. Die Neufassung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 23.06.2017 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.